

**REGLEMENT ÜBER
DIE DELEGATION VON ZUSTÄNDIGKEITEN
IM BEREICH DES ZIVILRECHTS**

Der Stadtrat Altstätten erlässt gestützt auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EGzZGB) und Art. 6 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; gekürzt GG) folgendes:

REGLEMENT ÜBER DIE DELEGATION VON ZUSTÄNDIGKEITEN IM BEREICH DES ZIVILRECHTS

Zuständigkeiten
der Stadtpräsidentin
oder des Stadtpräsi-
denten und der Stadt-
schreiberin oder des
Stadtschreibers

Art. 1

Die Zuständigkeiten der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der Stadtschreiberin oder des Stadtschreibers zur Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Handzeichen, Kopien, Abschriften, Kalenderdaten und anderen Dokumenten sowie für die Ausstellung von amtlichen Zeugnissen und Bescheinigungen (Art. 35ter EGzZGB) werden delegiert an die Leiterin oder den Leiter des Einwohneramtes. 1)

Stellvertretung

Art. 2

Ist die Person, der dieses Reglement eine bestimmte Zuständigkeit zuweist, verhindert, wird die Zuständigkeit von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter ausgeübt.

Rechtskraft, Vollzug

Art. 3

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement rechtsgültig.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

1) Geändert durch Beschluss Stadtrat vom 8. März 2010

9450 Altstätten, 10. Juli 2006

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
J. Signer

Der Stadtschreiber
R. Haller

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes und Art. 14 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage

Die Referendumsauflage erfolgte in der Zeit vom 4. August 2006 bis 2. Oktober 2006.

Genehmigung Kanton

Vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am:

6. Oktober 2006

Für das Justiz- und Polizeidepartement
Der Leiter Rechtsdienst:

lic. iur. Max Schlanser

Änderung Reglement

Vom Stadtrat genehmigt am: 8. März 2010

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Daniel Bühler

Der Stadtschreiber
Robert Haller

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes und Art. 14 der Gemeindeordnung untersteht die Änderung dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsauflage

Die Referendumsauflage erfolgte in der Zeit vom 13. April 2010 bis 11. Juni 2010.

Vollzug

Die Änderung des Reglements über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts tritt auf 1. Juli 2010 in Kraft.